



# Vereinfachte Vorgehensweise für Betriebe/ArbeitgeberInnen in Bezug auf Covid-19 Meldungen mit Stand 3.12.2020

Unten folgend finden Sie verschiedene Fallbeispiele sowie die jeweiligen erforderlichen Schritte, welche Sie als ArbeitgeberIn und ihre MitarbeiterInnen setzen sollten.

Je nachdem, ob eine/mehrere Ihrer MitarbeiterInnen an COVID-19 erkrankt, ansteckungsverdächtig oder krankheitsverdächtig ist/sind, gibt es unterschiedliche Vorgangsweisen.

**Erkrankt** sind Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist.

**Ansteckungsverdächtig** sind Personen, welche einen engen Kontakt zu einer nachweislich an COVID-19 erkrankten Person hatten.

**Krankheitsverdächtig** sind Personen, welche die typischen COVID-19 Symptome aufweisen, bei denen aber (noch) kein Laborbefund vorliegt.

## FALL 1: MITARBEITERIN WURDE POSITIV COVID-19 GETESTET (MITTELS PCR-TEST)

(z.B. MitarbeiterInnen wurden durch ein Screening getestet; keine Symptome oder Verdacht zuvor; MitarbeiterIn hat sich ohne Grund selbst testen lassen etc.)

- Die MitarbeiterIn soll sich umgehend entsprechend den Anweisungen der Behörde verhalten, falls bereits Kontakt aufgenommen wurde. Andernfalls ist Abstand zu anderen Personen zu halten, ein MNS zu tragen und eine Liste der MitarbeiterInnen des Betriebes zu notieren, mit denen die betroffene Person in den letzten 48 Stunden engen Kontakt, hatte und zwar
  - länger als 15 Minuten und
  - weniger als 2 Meter Abstand und
  - zumindest eine Person keinen Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen hat.
- Die MitarbeiterIn hat anschließend sofort mit MNS die Arbeitsstätte zu verlassen und die Heimquarantäne anzutreten. Wenn es möglich ist, sollte auf die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln verzichtet werden.
- Die Behörde erfährt automatisch durch das Labor über den positiven Befund und wird die betroffene Person kontaktieren. Für betroffene Personen, welche in Wien wohnhaft sind (und der Quarantäneort auch in Wien sein wird/soll) kann es den Prozess beschleunigen, wenn ein Email an die Adr. [asb@ma15.wien.gv.at](mailto:asb@ma15.wien.gv.at) mit folgendem Text gesendet wird:  
*„Mein Name ist ....., Geburtsdatum ....., Telefonnummer ....., wohnhaft in Wien. Ich wurde am ..... positiv COVID-19 getestet und wurde noch nicht kontaktiert.“*
- Zu Hause soll die betroffene Person nochmals alle engen Kontakte (siehe oben) der letzten 48 Stunden notieren (inkl. Adr. und Telefonnummer soweit bekannt). Diese Daten sind der Behörde bekannt zu geben, wenn diese anruft. Die Behörde gibt der betroffenen Person die weiteren Anweisungen. Zu den übrigen Haushaltsangehörigen ist Abstand zu halten.
- Als ArbeitgeberIn haben Sie bezüglich der anderen MitarbeiterInnen, welche Kontakt zur betroffenen Person hatten, gemäß Fall 2 vorzugehen. Der Betrieb kann grundsätzlich weitergeführt werden.

## TESTUNG MITTELS ANTIGEN-TEST

- Ein positiver Antigen-Test sollte anschließend mittels einer PCR-Testung bestätigt werden. Soweit die MitarbeiterIn keine Symptome aufweist, kann mit einem eigenen PKW, ohne Zwischenstopp, eine Drive-In-Teststraße aufgesucht werden. Die sonstigen Vorsichtsmaßnahmen (s.o.) sind von der betroffenen Person bereits einzuhalten. Sollte die MitarbeiterIn auch Symptome haben oder die Testung aufgrund eines COVID-19-Kontaktes erfolgt sein oder eine Fahrt zur Teststraße nicht möglich sein, ist 1450 zu kontaktieren. Die zweite Testung wird dann zu Hause stattfinden. Wenn die PCR-Testung ebenfalls positiv ist, wird die Behörde die MitarbeiterIn kontaktieren.

## FALL 2: EINE/MEHRERE MITARBEITERINNEN SIND KONTAKTPERSONEN

(z.B.: Eine MitarbeiterIn ist positiv, die anderen MitarbeiterInnen sind nun Kontaktpersonen; eine LebensgefährtIn einer MitarbeiterIn ist positiv getestet)

- Relevante Kontaktpersonen sind nur Personen, die **engen Kontakt** zu einer nachweislich positiv getesteten Person hatten. (unter 2 Meter und länger als 15 min und zumindest eine Person hat keinen MNS getragen)
- Die MitarbeiterIn, welche Kontaktperson ist, hat nach Bekanntwerden dieses Umstandes sofort mit MNS die Arbeitsstätte zu verlassen und die Heimquarantäne anzutreten. Wenn es möglich ist, sollte auf die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln verzichtet werden.
- Die Behörde wird die als Kontaktperson genannte MitarbeiterIn kontaktieren. Die Heimquarantäne dauert 10 Tage lang nach dem Letztkontakt mit der an COVID-19 nachweislich erkrankten Person.
- Zuhause ist Abstand zu anderen Haushaltsmitgliedern zu halten (getrennte Schlafplätze, getrennte Essenseinnahme, Tragen des MNS außerhalb des eigenen Zimmers). Die MitarbeiterIn soll ihren Gesundheitszustand beobachten und jedenfalls bei Auftreten allererster Symptome das Gesundheitstelefon 1450 anrufen.
- Die betroffene MitarbeiterIn (die Kontaktperson zur positiv getesteten Person ist) hat grundsätzlich die Möglichkeit eine Teststraße aufzusuchen und sich kostenlos testen zu lassen. Die genauen Voraussetzungen zur kostenlosen Testung und weitere Details finden Sie unter: [coronavirus.wien.gv.at/site/teststrassen/](https://coronavirus.wien.gv.at/site/teststrassen/)
- Ein **negatives Testergebnis der MitarbeiterIn, welche engen Kontakt zu einer nachweislich positiv COVID-19 getesteten Person hatte, beendet jedoch nicht die Heimquarantäne.** Die Testung (spätestens bei ersten Symptomen) ist dennoch wichtig, damit festgestellt werden kann, wie sich die Weiterverbreitung entwickelt („Cluster“).
- Die MitarbeiterIn soll alle engen Kontakte (siehe oben) notieren. Diese Personen (also die Kontaktpersonen der Kontaktpersonen) brauchen sich nicht an das Gesundheitstelefon oder die Behörde wenden. Diese Personen müssen nicht in Heimquarantäne, dennoch erscheint es sinnvoll die persönlichen Kontakte zu reduzieren und Abstand zu halten bzw. MNS zu tragen.
- Im Betrieb sollten die Kontakte zwischen den anderen MitarbeiterInnen bestmöglich reduziert werden. Gemeinsame Sozial- und Raucherräume sollen gemieden werden. Es sollte Abstand gehalten werden und MNS getragen werden.
- Wichtige Informationen für Kontaktpersonen finden Sie auf dem Infoblatt „Covid-19 Information für Kategorie 1-Kontakte und Information für Kategorie 2-Kontakte“, sowie unter [sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen\\_„Informationen\\_für\\_Kontaktpersonen“](https://sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen_„Informationen_für_Kontaktpersonen“).

## FALL 3: EINE MITARBEITERIN ZEIGT COVID-19 SYMPTOME – SIE IST KRANKHEITSVERDÄCHTIG

(z.B. Die Mitarbeiterin klagt über Halsweh und Geschmacksverlust)

- Die MitarbeiterIn hat sofort mit MNS die Arbeitsstätte zu verlassen. Wenn es möglich ist, sollte auf die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln verzichtet werden. Es ist eine Krankmeldung bei der HausärztIn zu veranlassen. Die Symptome sind telefonisch mit der HausärztIn zu besprechen. Sollte die HausärztIn nicht erreichbar sein, muss das Gesundheitstelefon 1450 kontaktiert werden. Symptome, auf welche geachtet werden muss: Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mind. einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.
- Dieses online-Tool, bei dem Sie sich auch direkt elektronisch für einen Test anmelden können, kann Ihnen bei der Abklärung behilflich sein: [coronavirus.wien.gv.at/site/symptomchecker/](https://coronavirus.wien.gv.at/site/symptomchecker/)
- Die HausärztIn/das Gesundheitstelefon organisiert eine Testung.
- Bis das Testergebnis vorliegt, sind sämtliche sozialen Kontakte zu unterlassen und Abstand zu den Haushaltsangehörigen zu halten bzw. MNS zu tragen.
- Die betroffene Person soll alle engen Kontakte (siehe oben) 48 Stunden vor Symptombeginn notieren (inkl. Adr. und Telefonnummer soweit bekannt). Diese Daten sind der Behörde bekannt zu geben, falls der Test positiv ausfällt und die Behörde sie kontaktiert. (weiter wie Fall 1)
- Sollte das Testergebnis negativ sein, hat sich der Krankheitsverdacht nicht bestätigt. Es ist mit der HausärztIn die weitere Vorgehensweise abzuklären.
- Die übrigen MitarbeiterInnen im Betrieb (sie sind Kontaktpersonen der krankheitsverdächtigen Person) sollten bis ein Testergebnis der betroffenen MitarbeiterIn vorliegt, ihren Gesundheitszustand beobachten. Diese Personen brauchen sich nicht an das Gesundheitstelefon oder die Behörde wenden. Diese Personen müssen nicht in Heimquarantäne, dennoch erscheint es sinnvoll die persönlichen Kontakte zu reduzieren und Abstand zu halten bzw. MNS zu tragen. Sollte die Testung für die betroffene MitarbeiterIn positiv ausfallen, werden die anderen MitarbeiterInnen mit engem Kontakt zu Kontaktpersonen (weiter wie Fall 2).

## SCREENING ALLER MITARBEITERINNEN

- Sollte es mehrere positive Fälle in einem Betrieb geben und eine Clusterbildung vermutet werden, kann die Behörde alle MitarbeiterInnen testen lassen. Sämtliche Anordnungen und Informationen erhalten Sie dann direkt durch die Behörde.

## **ALLGEMEINE FÜRSORGEPLICHT DER ARBEITGEBERIN BETRIEBSSCHLIESSUNGEN**

- Erkrankte Personen (nachweislich COVID-19 positiv getestete Personen) und Kontaktpersonen Kategorie 1 (siehe oben – enger Kontakt zu einer nachweislich COVID-19 positiv getesteten Person) müssen die Heimquarantäne antreten.
- Die krankheitsverdächtigen Personen (Verdacht auf COVID-19, da Symptome vorliegen) befinden sich im Krankenstand (zumindest bis geklärt ist, ob sich der Krankheitsverdacht bestätigt).
- Alle anderen MitarbeiterInnen können seitens der ArbeitgeberIn ebenfalls dienstfrei gestellt werden, als eine Vorsichtsmaße im Rahmen der Fürsorgepflicht der ArbeitgeberIn. Dies ist die Entscheidung der ArbeitgeberIn und obliegt nicht der Behörde. Diesbezüglich wird daher seitens der Behörde auch keine Anordnung/kein Bescheid ausgestellt.
- Seitens der Behörde wird grundsätzlich keine Betriebsschließung vorgenommen. Sollten alle MitarbeiterInnen behördlich abgesondert (Anordnung zur Heimquarantäne) werden, liegt dennoch keine Betriebsschließung vor.
- Sollte es mehrere positive Fälle in einem Betrieb geben und eine Clusterbildung vermutet werden, kann die Behörde alle MitarbeiterInnen testen lassen. Sämtliche Anordnungen und Informationen erhalten Sie dann direkt durch die Behörde.

## **SONDERREGELN FÜR KONTAKTPERSONEN, DIE ALS SCHLÜSSELPERSONAL QUALIFIZIERT WERDEN**

- Sollte eine Mitarbeiterin, welche Kontakt zu einer nachweislich COVID-19 getesteten Person hatte, tatsächlich dem versorgungskritischen Personal (z.B. Stromversorgung der Stadt) angehören, kann diese Person unter bestimmten Auflagen weiterhin arbeiten.
- Wenn möglich, sollte jedoch immer auf Homeoffice umgestellt werden. Wenn möglich, sollten betroffene Personen immer durch Alternativpersonal ersetzt werden.
- Nur wenn diese Person absolut unentbehrlich ist und durch ihre Abwesenheit ein unabwendbarer Schaden entstehen würde, kann ein beruflicher Einsatz am Arbeitsplatz vorgesehen werden. Ausnahmen als Schlüsselkräfte können nur für Kontaktpersonen ohne Symptome bestehen, nicht für erkrankte oder krankheitsverdächtige Personen!
- Zusätzliche Vorgaben auf Basis der individuellen Situation müssen definiert werden: notwendige Personenkontakte, vulnerable Personen am Arbeitsplatz, Wege am Arbeitsplatz, Arbeitsweg u.s.w.
- Seitens der ArbeitgeberIn ist eine schriftliche Erklärung an die Behörde zu senden, warum die Person (Name, Geburtsdatum) als versorgungskritische Schlüsselkraft (Funktion) zu qualifizieren ist. Diese Erklärung ist so rasch als möglich an [bescheidstrasse@ma15.wien.gv.at](mailto:bescheidstrasse@ma15.wien.gv.at) mit dem Betreff: „Schlüsselkraft EILT“ zu richten.
- Die Entscheidung über die Qualifikation als Schlüsselkraft trifft die Behörde.
- Sollte die Behörde zustimmen, handelt es sich um eine Verkehrsbeschränkung mit Ausnahme des direkten Arbeitsweges und der beruflichen Tätigkeit. Die Person muss somit in Heimquarantäne bleiben, darf aber unter bestimmten Schutzmaßnahmen arbeiten gehen.
- Weitere Informationen finden Sie auch unter: [sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen](https://sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen)
- Bei Auftreten von Krankheitssymptomen ist die Arbeit sofort einzustellen und der Heimweg anzutreten.

## **VERDIENSTENTGANG**

- Sollte eine MitarbeiterIn behördlich abgesondert worden sein (Heimquarantäne mittels Bescheid), haben Sie die Möglichkeit den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 bei der MA 40 zu beantragen. Dies unter der Voraussetzung, dass die MitarbeiterIn nicht während des Zeitraums der Absonderung im Homeoffice gearbeitet hat und sie ohne Vorliegen einer behördlichen Absonderung nicht nur dienstfrei gestellt wurde.
- Diesbezügliche Fragen und Anträge richten Sie an: [gesundheitsrecht@ma40.wien.gv.at](mailto:gesundheitsrecht@ma40.wien.gv.at)

## **WEITERE HILFREICHE INFORMATIONSQUELLEN**

- [coronavirus.wien.gv.at/site](https://coronavirus.wien.gv.at/site)
- [sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen](https://sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen)
- [wko.at/service/corona](https://wko.at/service/corona)